

Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Steinburg vom 10.10.2000, zuletzt geändert mit Kreisverordnung vom 15.12.2008

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Neufassung vom 8. August 1990 (BGBl. 1 S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZustVO) vom 20. August 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 400) und des § 55 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Neufassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Steinburg erhält folgende Fassung:

Beförderungsentgelte

Die Beförderungsentgelte berechnen sich nach folgenden Einheitstarifen:

1. Das Grundentgelt für jede Inanspruchnahme einer Taxe beträgt 2,70 Euro.
2. **Taxe 1:** Fahrten mit maximal 6 Fahrgästen:

Von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr:

- Bis 3 000 m Fahrtstrecke werden für je 55,25 m Fahrtstrecke 0,10 Euro (entsprechend je 1,81 Euro für die ersten 3 Fahrkilometer) berechnet.
- Über 3 000 m Fahrtstrecke werden für je 75,76 m Fahrtstrecke 0,10 Euro (entsprechend je 1,32 Euro ab dem 4. Fahrkilometer) berechnet.

Von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr:

- Bis 3 000 m Fahrtstrecke werden für je 55,25 m Fahrtstrecke 0,10 Euro (entsprechend je 1,81 Euro für die ersten 3 Fahrkilometer) berechnet.
- Über 3 000 m Fahrtstrecke werden für je 72,46 m Fahrtstrecke 0,10 Euro (entsprechend je 1,38 Euro ab dem 4. Fahrkilometer) berechnet.

3. **Taxe 2:** Fahrten mit mehr als 6 Fahrgästen:

Von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr:

- Bis 3 000 m Fahrtstrecke werden für je 45,46 m Fahrtstrecke 0,10 Euro (entsprechend je 2,20 Euro für die ersten 3 Fahrkilometer) berechnet.

- Über 3 000 m Fahrtstrecke werden für je 58,82 m Fahrtstrecke 0,10 Euro (entsprechend je 1,70 Euro ab dem 4. Fahrkilometer) berechnet.

Von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr:

- Bis 3 000 m Fahrtstrecke werden für je 45,46 m Fahrtstrecke 0,10 Euro (entsprechend je 2,20 Euro für die ersten 3 Fahrkilometer) berechnet.
 - Über 3 000 m Fahrtstrecke werden für je 57,14 m Fahrtstrecke 0,10 Euro (entsprechend je 1,75 Euro ab dem 4. Fahrkilometer) berechnet.
4. Der Tarif Taxe 2 ist nur anzuwenden bei Fahrzeugen, die laut Ziffer 12 des Fahrzeugscheines bzw. laut Ziffer/Feld S. 1 der Zulassungsbescheinigung Teil I mehr als 7 Sitzplätze (einschließlich Fahrer) haben und wenn tatsächlich mehr als 6 Fahrgäste befördert werden (Großraumtaxen).
 5. Wartezeiten werden mit 0,10 Euro für je 12,41 Sekunden (entsprechend 29 €/Stunde) berechnet.
 6. Die Anfahrt zum/zur Besteller/in einer Taxe erfolgt kostenlos, soweit nicht Ziffer 7 eine abweichende Regelung trifft.
 7. Für die Anfahrt ist ein Entgelt nach Ziffer 2 bzw. Ziffer 3 zu berechnen, wenn die Anfahrt zu einem Ort erfolgt, von dem aus die Fahrt nicht zum Betriebssitz der Taxe zurückführt.

Artikel 2

§ 8 der Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Steinburg erhält folgende Fassung:

Umstellung der Taxameter

Die Taxameter sind bis zum 31.10.2010 auf die in dieser Verordnung genannten Beförderungsentgelte umzustellen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Itzehoe, den 26.08.2010

Kreis Steinburg
Der Landrat
als Kreisordnungsbehörde
gez. Dr. Dr. Jens Kullik